

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

schehen / in Unserer Policen = Ordnung mit Ernst verboten / so wollen Wir / daß gleicher gestalt alle Contract / Geding und Zusagungen / so derowegen beschehen / nichtig und krafftlos / auch der verlehrende Theil / wann er gleich etwas zugeben versprochen / dasselbig zu halten nicht verbunden seye / auch noch darzu beede / so wol der verlehrende als gewinnende Theil / nach Beschaffenheit des Ubertretens / der gebühr gestrafft werden sollen.

s. IV.

Ferner wollen Wir / gestaltsam solches auch in Unserer Lands = Ordnung versehen / daß alle Contract / darinnen einiger verbottener Bucher gespührt / sonderlich aber / da mehr dann fünf Gulden von hundert gelihenem Gelds / auff jährliche Pension genommen wird / allerdings unbändig und krafftlos seyen / auch durch Unsere Gericht darüber nicht erkannt werde.

s. V.

Ebenermassen sollen alle Contract / so dem gemeinen Nutzen / oder disem Unserm Landrecht und Ordnung zu wider / krafftlos und unbindig seyn / als wann jemand gegen Uns / als der hohen Obrigkeit / Unsern Gerichten / Gemeinden / Hospitälern ic. in Sorgen stünde / daß wegen begangener Ubelthat / verwürckten Frevels / gemachten Schulden / oder anderer Ursachen halben / sein Gut nicht reichen / oder gnug seyn würde / derohalben seine ligende Haab und Güter verkauffte / mit Zins beschwerte / verschenckte / oder sonst arglistiglich alienirte und veräußerte.

Der Dreyßigste Titul.

Von Contracten der vogtbaren und verpflegten Personen / wie auch derer / so noch in Väterlichem Gewalt seind.

Wir wollen / daß alle Personen / so noch unter ihrer Eltern Gewalt seind / oder welche sonst ihre Vormünder und Pfleger haben / auch noch nicht über 25. Jahr ihres Alters kommen / nicht Macht haben sellen / ohne Borwissen und Bewilligung ihrer Eltern und Vormündern / etwas zu veräußern / zu verschencken / zu entlehnen / zu versprechen / oder in andere weg / wie die Namen haben mögen / zu

zu contrahiren/ dann alles was diß orts von ihnen vorgenom-
men wird/ soll ungültig / und auff Seiten ihrer Eltern oder
Vormünder unbindig seyn/ ohnangesehen andere/ die ihnen et-
was versprochen/ verhasst und verbunden werden.

§. I.

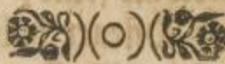
Da aber solchen Kindern/ die noch ihrer Eltern oder Vor-
münder Gewalt unterworffen/ durch ihr beschehenes contrahi-
ren/ ein mercklicher/ augenscheinlicher Nutz zustünde/ oder der
Contract sonst um nothwendiger/ redlicher und erbarer Ur-
sachen willen/ vorgenommen worden / sollen die Eltern oder
Vormünder solchen/ ohne grosse Ursach/ leichtlich nicht umb-
stossen/ sondern mit ihrem Gutheissen bekräftigen und ratifi-
ciren/ auch die Kinder selbst/ wann sie nachgehends ihres enge-
nen Gewalts werden/ denselben genehm halten / und dem jeni-
gen/ was er außweist/ würcklich nachkommen.

§. II.

Im fall aber ein Sohn/ welcher seines Vatters Gewalt
noch unterworffen / mit dessen gutem wissen ein Handthierung
und Gewerb tribe / und ihme dieses Gewerbs halben / etwas /
waran das wäre / fürgestreckt / oder sonst mit ihme contra-
hirt würde / so soll der Sohn für dieses alles / der Vatter aber
weiter nicht / dann sich das Vermögen solches Gewerbs erstre-
ckt/ verbunden seyn.

§. III.

Sonsten wollen Wir in gemein / was Eltern mit ihren
Kindern / die sie in ihrem Gewalt haben / oder solche Kinder
mit den Eltern/ oder sie Kinder unter ihnen selbst mit einan-
der contrahiren / handeln oder versprechen / daß solches alles
unkräftig und unbindig seyn solle / es seyen dann solche
Contract, von Uns oder Unsern Beampten und
Gerichten bestättiget und zugelassen.



Der